



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juni 2015
(OR. en)

9805/15

CSDP/PSDC 338
CFSP/PESC 237
MAMA 56
RELEX 466
CONUN 106
CSC 139
EUNAVFOR MED 6
PSC DEC 33

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN
KOMITEES zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die
Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer
(EUNAVFOR MED) (EUNAVFOR MED/1/2015)

BESCHLUSS (GASP) 2015/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte
für die Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer
(EUNAVFOR MED)
(EUNAVFOR MED/1/2015)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2015/778 des Rates vom 18. Mai 2015 über eine
Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED)¹,
insbesondere auf Artikel 6,

¹ ABl. L 122 vom 19.5.2015, S. 31.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2015/778 hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR MED zu fassen.
- (2) Der Befehlshaber der EU-Operation hat empfohlen, Konteradmiral Andrea GUEGLIO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR MED zu ernennen.
- (3) Der EU-Militärausschuss unterstützt diese Empfehlung.
- (4) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Andrea GUEGLIO wird zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED) ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ..., am ...

*Im Namen des Politischen
und Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*
